

lands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerates über die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretungen und über die Organisierung der gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Verantwortungsbereich. In den Rechenschaftslegungen sind die Entwicklung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, die schöpferische Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus, die Verwirklichung zentral gestellter Aufgaben und der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen einzuschätzen sowie der Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erreichung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung zu analysieren. Davon ausgehend sind in der Rechenschaftslegung folgende Probleme zu behandeln:

— die Analyse der Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne im Territorium, insbesondere hinsichtlich der vorrangigen Sicherung der strukturbestimmenden Aufgaben und der planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Dabei ist darzulegen, wie die Räte die Mitwirkung der Bürger im Territorium an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens organisieren, mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zusammenarbeiten und die territorialen Grundfonds und Reserven zur Lösung der gesamtgesellschaftlichen und örtlichen Aufgaben ausnutzen

— die Zusammenarbeit mit den WB, Kombinat, Betrieben und Genossenschaften mit dem Ziel des territorial und zeitlich koordinierten und konzentrierten Einsatzes der Fonds und zur besseren Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Dabei ist einzuschätzen, wie durch die Konzentration von Kräften und Mitteln optimale Ergebnisse und die volkswirtschaftlich günstigsten Lösungen erreicht werden

— die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den Verantwortungsbereichen der Räte, einschließlich der Verwirklichung einer planmäßigen Kosten- und Preisarbeit.

Insbesondere sind der Prozeß der Konzentration und Spezialisierung der Produktion und die Entwicklung der Kooperation unter Einbeziehung der Betriebe aller Eigentumsformen, die wirtschaftliche Rechnungsführung bzw. Leistungsfinanzierung in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen, die Überwindung der bestehenden Kostenunterschiede zwischen den Betrieben und Einrichtungen, der Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und die Erhöhung ihrer Effektivität sowie die Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft einzuschätzen

— die Verwirklichung der Aufgaben zur gründlichen Auswahl und dem Einsatz der Kader sowie zu ihrer systematischen Erziehung und Qualifizierung

— die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, die Sicherung der öffentlichen Ordnung, der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Wahrung der Rechte der Bürger.

2. Die Rechenschaftslegung erfolgt entsprechend dem Arbeitsplan des übergeordneten Rates oder auf Grund von Weisungen seines Vorsitzenden durch den Rat bzw. durch den Vorsitzenden des Rates.

Durch den Arbeitsplan oder die Weisungen werden die inhaltlichen Schwerpunkte und der Zeitpunkt der Rechenschaftslegung festgelegt. Gleichzeitig wird bestimmt, ob die Rechenschaftslegung vor dem Rat, vor seinem Vorsitzenden oder vor beauftragten Mitgliedern des Rates stattfindet.

3. Der die Rechenschaft entgegennehmende Rat hat die Rechenschaftslegung durch eigene Analysen und zielgerichtete Untersuchungen gründlich vorzubereiten. Die Erfahrungen und Empfehlungen der Abgeordneten und Kommissionen der Volksvertretungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen sind dazu auszuwerten.

4. Der die Rechenschaft entgegennehmende Rat ist verpflichtet, das Ergebnis der Rechenschaftslegung einzuschätzen und erforderliche Entscheidungen zur Verbesserung der Führungstätigkeit zu treffen. Über alle Festlegungen und Auflagen ist Protokoll zu führen. Die Durchführung ist exakt zu kontrollieren.

5. Die sich aus der Rechenschaftslegung ergebenden prinzipiellen Erfahrungen und Schlußfolgerungen sind für die Verbesserung der Führungstätigkeit anderer örtlicher Räte im Territorium zu verallgemeinern.

6. Die Rechenschaft legenden örtlichen Räte haben die Ergebnisse der Rechenschaftslegung in ihrem Verantwortungsbereich auszuwerten und die Schlußfolgerungen zur Verbesserung ihrer Führungstätigkeit zu ziehen.

VI.

Die Rechenschaftslegung der Minister und der anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke vor dem Ministerrat

1. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke haben vor dem Ministerrat über die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Rechenschaft zu legen. Sie haben nachzuweisen, wie sie ausgehend von diesen Beschlüssen ihre Verantwortung für die allseitige Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht wahrnehmen, die Entscheidungen des Ministerrates zur Verwirklichung seiner in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich durchsetzen, die Erfüllung der staatlichen Pläne ge-